OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800358/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des I E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P N, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Juni 2019, GZ: 0020000/2019, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. November 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Schuld keine Folge gegeben, hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als anstelle von zwei Einzelstrafen in Höhe von je 200 Euro eine Gesamtstrafe in Höhe von 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden, verhängt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten; die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juni 2019, GZ: 0020000/2019, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 367 Z 25 GewO 1994 iVm Auflagepunkt 6) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. September 2018, GZ: 0030173/2018 BBV N BBV/N181046, zwei Einzelstrafen in Höhe von jeweils 200 Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 31 Stunden) verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr I E, geboren am X, hat als nach § 370 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer der Firma X OG mit Sitz in X, X, nachstehend angeführte Verwaltungsübertretungen zu verantworten:

Die Firma X OG hat am 28.02.2019 in der Zeit von 12.55 Uhr bis 13.00 Uhr und am 17.03.2019 in der Zeit von 14.40 Uhr bis 14.50 Uhr als Gewerbeinhaberin die Betriebsanlage (Imbiss-Stube) am Standort X, X, betrieben, ohne dass die für diese Betriebsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 03.09.2018, GZ BBV/N181046, unter Punkt 6) vorgeschriebene Auflage, nämlich dass nur ‚während des Betriebes der Gastgärten [...] die zur Bedienung der Gäste notwendigen Türen offen gehalten werden [dürfen]', eingehalten wurde.

1. Anlässlich eines Ortsaugenscheins durch den Magistrat der Stadt Linz am 28.02.2019 wurde festgestellt, dass die Eingangstüre in der Zeit von 12.55 Uhr bis 13.00 dauerhaft geöffnet und der etablierte Türschließer außer Betrieb gesetzt war, obwohl kein Gastgarten etabliert war, welcher ein Offenlassen der Türe zur Bedienung der Gäste gerechtfertigt hätte.
2. Anlässlich eines Ortsaugenscheins durch den Magistrat der Stadt Linz am 17.03.2019 wurde festgestellt, dass die Eingangstüre in der Zeit von 14.40 Uhr bis 14.50 dauerhaft geöffnet und der etablierte Türschließer außer Betrieb gesetzt war, obwohl kein Gastgarten etabliert war, welcher ein Offenlassen der Türe zur Bedienung der Gäste gerechtfertigt hätte."

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. September 2018 zu GZ: 0030173/2018 BBV N sei das gegenständliche Cafe-Pub mit den Betriebszeiten 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr, Betrieb eines Schanigartens mit den Betriebszeiten 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Schanigarten im Innenhof mit den Betriebszeiten 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr bewilligt worden. Unter Punkt 6) „Aufträge" sei Nachfolgendes normiert:

6) Während des Betriebes der Gastgärten dürfen die zur Bedienung der Gäste notwendigen Türen offen gehalten werden.

Zunächst sei festzuhalten, dass weder aus dem Gesetz, noch einer Verordnung, noch aus dem gegenständlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom 3. September 2018, wie etwa unter Punkt 7) der Auflagen/Aufträge, ein Gebot ableitbar wäre, dass die Türen, ausgenommen während des Betriebes der Gastgärten, geschlossen gehalten sein müssen. Der Schuldvorwurf, dass während der erlaubten Betriebszeiten, im Konkreten am 28. Februar 2019 zwischen 12.55 Uhr bis 13.00 Uhr und am 17. März 2019 von 14.40 Uhr bis 14.50 Uhr, also einmal fünf Minuten und das zweite Mal zehn Minuten, die Eingangstüre unzulässig geöffnet gewesen wäre, sei expressis verbis aus der Auflage 6) nicht nachzuvollziehen. Ausschließlich durch Anwendung des wohl nur einem Juristen bekannten Rechtsinstrumentes des Umkehrschlusses lasse sich aus der Auflage 6) allenfalls ableiten, dass außerhalb des Betriebes der Gastgärten die Türen geschlossen sein müssen. Eine Auflage müsse im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG bestimmt sein, die gegenständliche Auflage erfülle dieses Bestimmtheitserfordernis jedoch nicht. Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG sei, bemesse sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage könne dann vorliegen, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen habe und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar sei. Ob eine Auflage gesetzlich ausreichend bestimmt sei, stelle daher nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern gegebenenfalls eine fachlich zu lösende Tatsachenfrage dar. Aus der Auflage 7), dass die hofseitigen Fenster und Türen ab 21.00 Uhr geschlossen zu halten sind, sei ein klares Gebot ableitbar. Auflage 6) hätte auch klar und verständlich für jeden Bescheidadressaten formuliert werden können, dass die Türen der Betriebsanlage stets geschlossen zu halten seien, ausgenommen jedoch während des Betriebes der Gastgärten. Überdies sei zu bedenken, dass zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten offenkundig durch ständig ein- und ausgehende Gäste die Türe offen geblieben sei. Es sei auch nicht auszuschließen, dass infolge Reinigungsarbeiten in der Betriebsanlage eine kurzfristige Stoßlüftung, die zwischen fünf Minuten und zehn Minuten andauere, erfolgt sei. Dass zwingend ein Türschließer zu verwenden sei, sei den Auflagen nicht zu entnehmen. Es werde als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass aufgrund der Außentemperaturen Ende Februar und Mitte März es nicht Absicht eines Betriebsanlageninhabers sein könne, bei der Türe „hinaus zu heizen“. Wenn daher, was nicht bestritten werde, Ende Februar bei Minustemperaturen und Mitte März bei niedrigen einstelligen Plustemperaturen für fünf Minuten und zehn Minuten der Eingangsbereich der Betriebsanlage geöffnet gewesen sei, könne darin kein schuldhaftes Verhalten erblickt werden.

Die Behörde habe keine Einvernahme von Personen gemacht, es sei auch nicht erkennbar, ob der Meldungsleger die näheren Umstände der geöffneten Türe erhoben habe. § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG normiere eine Obliegenheit der Glaubhaft-

machung mangelnden Verschuldens. Zur Entkräftung der im Normverstoß gelegenen Indizwirkung fahrlässigen Handelns verlange das Gesetz vom Beschuldigten, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Eine Verlagerung einer Beweislast im technischen Sinne treffe ihn dabei nicht, sondern lediglich eine Darlegungslast im Sinne einer entsprechenden Glaubhaftmachung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes habe der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spreche. Das Tatsachenvorbringen müsse nicht bis ins kleinste Detail vollständig sein. Habe der Beschuldigte ausreichende, also die Verschuldensvermutung potenziell entkräftende Entlastungsmomente konkret aufgezeigt, so habe sich die Behörde bei sonstigem Verfahrensmangel damit sachlich auseinander zu setzen, gegebenenfalls also entsprechende Beweise aufzunehmen. Inhaltlich habe sich die erkennende Behörde mit den konkreten Einwendungen des Verwaltungsstrafbeschuldigten in keiner Weise auseinandergesetzt.

Wenn fünf Minuten oder zehn Minuten geöffnet gewesen sei, so sei dies nur im Zusammenhang mit einer Reinigungsarbeit oder einem kurzfristigen Stoßlüften gewesen. Es hätte ein konkretes Verschulden des gewerberechtlichen Geschäftsführers festgestellt werden müssen, warum zu den angegebenen Zeitpunkten die Türe geöffnet gewesen sei. Für das Verschulden einer Reinigungsperson oder für das Verschulden eines Gastes, der nicht sofort die Türe schließe, könne wohl der gewerberechtliche Unternehmer nicht haften. Diesbezüglich enthalte das Straferkenntnis auch keine konkreten Tatsachenfeststellungen, dass der Verwaltungsstrafbeschuldigte etwa seine Mitarbeiter nicht entsprechend überprüft hätte oder sonstiges.

Der Bf stellt daher folgende Anträge:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und

a) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen; in eventu
b) den Bescheid aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. November 2019, an der der Rechtsvertreter des Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Bf ist zur Verhandlung nicht erschienen, als Zeuge einvernommen wurde H H, Erhebungsdienst des Magistrates der Stadt Linz, welcher die Überprüfungen der gastgewerblichen Betriebsanlage am 28. Februar 2019 und 17. März 2019 vorgenommen hat.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die X OG besitzt seit 20. Juni 2018 die Berechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart Imbiss-Stube im Standort X, X; gewerberechtlicher Geschäftsführer ist I E.
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. September 2018, GZ: 0030173/2018 BBV N, BBV/N181046, wurde festgestellt, dass die gastgewerbliche Betriebsanlage im Standort X, X, den gesetzlichen Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 entspricht. Die Betriebszeiten für das Lokal wurden mit 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr und für den Schanigarten von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie den Schanigarten im Innenhof von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr festgelegt.
Unter Auflagepunkt 6) wurde vorgeschrieben:
„Während des Betriebes der Gastgärten dürfen die zur Bedienung der Gäste notwendigen Türen offen gehalten werden."

Am 28. Februar 2019 in der Zeit von 12.55 Uhr bis 13.00 Uhr und am 17. März 2019 in der Zeit von 14.40 Uhr bis 14.50 Uhr wurde die gastgewerbliche Betriebsanlage von einem Organ des Erhebungsdienstes Linz beim Magistrat der Stadt Linz überprüft. Im Zuge dieser Überprüfungen wurde festgestellt, dass die Gastgärten vor der Eingangstüre des Lokals nicht eingerichtet waren, das heißt keine Tische und Sessel aufgestellt waren, sich keine Gäste vor dem Bereich des Lokals befunden haben, sohin keine Bewirtung stattfand, und die Eingangstüre zu den Überprüfungszeiten geöffnet und der Türschließer außer Betrieb gesetzt waren.
Reinigungspersonal war nicht im Lokal.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Organ des Erhebungsdienstes des Magistrates der Stadt Linz ausgesagt, dass am 28. Februar 2019 und am 17. März 2019 zu den im Straferkenntnis angegebenen Zeiten die Eingangstüre zum Lokal geöffnet und die Gastgärten nicht eingerichtet waren sowie sich keine Gäste im Bereich vor dem Lokal befunden haben. Das Offenhalten der Eingangstüre wird vom Bf auch nicht bestritten. Vom Zeugen wurde weiters ausgesagt, die gegenständliche Betriebsanlage schon mehrmals überprüft und dabei immer wieder geöffnete Türen festgestellt zu haben; als Rechtfertigung wurde bei diesen Überprüfungen angegeben, dass es im Lokal sehr heiß sei.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind Geld- oder Verfallstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde.

Gemäß § 367 Z 25 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

5.2. Vom Bf wird nicht bestritten, dass die Türen zu den Gastgärten zu den angegebenen Zeiten offen gehalten wurden, allerdings wird eingewendet, dass Auflagepunkt 6) nicht ausreichend bestimmt ist und daraus für den Bf kein Gebot ableitbar sei, dass die Türen, ausgenommen während des Betriebes der Gastgärten, geschlossen gehalten sein müssen.

Dem Bf ist insofern zuzustimmen, als Auflagen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes so klar gefasst sein müssen, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen (VwGH 24.3.2004, 2002/04/0168).

Nach Ansicht des LVwG Oö. genügt im vorliegenden Fall Auflagepunkt 6) diesen Anforderungen.
Dem Bf mag zwar der Begriff „Umkehrschluss“ nicht bekannt sein, bei sinnerfassendem Lesen (was von einem Lokalbetreiber erwartet werden kann) ist der Formulierung eindeutig zu entnehmen, dass in Zeiten, die keine Bedienung der Gastgärtengäste erfordern und, wie vorliegend, auch gar keine Gastgärten eingerichtet sind, die Türen geschlossen zu halten sind.

Da Auflagepunkt 6) des Feststellungsbescheides vom 3. September 2018 zu den angeführten Tatzeiten nicht eingehalten wurde, ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt ist.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Soweit der Bf vorbringt, das Offenlassen könne nur im Zusammenhang mit einer Reinigungsarbeit oder einem kurzfristigen Stoßlüften passiert sein und sei ihm das Verschulden eines Gastes bzw. einer Reinigungsperson nicht zuzurechnen, ist dem entgegenzuhalten, dass der Bf ein geeignetes effektives Kontrollsystem im Betrieb einzurichten hat, das gewährleistet, dass Auflagepunkt 6) auch durch Personal und Gäste eingehalten wird. Ein Vorbringen zum Bestehen eines solchen Kontrollsystems ist vom Bf nicht erfolgt, sodass die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

5.4. Verwirklicht der Täter mehrere von einem einheitlichen Tatwillen umfasste Tathandlungen, liegt ein fortgesetztes Delikt vor (vgl. VwGH 17.2.1987, 86/04/0212).
Die gegenständlich vorwerfbaren Tathandlungen stehen im zeitlichen Zusammenhang und ist auch in sachlicher Hinsicht ein enger Zusammenhang zwischen den Tathandlungen gegeben, zumal vom Zeugen ausgesagt wurde, dass die gegenständliche gastgewerbliche Betriebsanlage schon des Öfteren überprüft wurde und bei Offenhalten der Türe der Betreiber immer darauf hingewiesen wurde, dass ein Offenhalten gegen Auflagepunkt 6) des gegenständlichen Feststellungsbescheides verstößt. Letztendlich sind jedenfalls die beiden Tathandlungen von einem einheitlichen Gesamtkonzept, die Türe auch bei Nichtbetrieb der Gastgärten offen zu lassen, erfasst. Folglich ist hier im Sinne eines fortgesetzten Deliktes von einer Verwaltungsübertretung auszugehen und eine Gesamtstrafe zu verhängen.

5.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 367 Z 25 GewO 1994 sieht eine Geldstrafe bis zu 2.180 Euro vor. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und liegt kein straferschwerender Umstand vor. Den von der belangten Behörde geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen (monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) wurde seitens des Bf weder in der Beschwerde, noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung entgegengetreten, sodass weiterhin von diesen auszugehen ist.

Vor dem Hintergrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf erscheint dem erkennenden Gericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Höhe von insgesamt 400 Euro als erhöht. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Umstände erscheint eine Gesamtstrafe in Höhe von 300 Euro sowohl aus general- als auch spezialpräventiven Gründen als angemessen. Die beiden verhängten Ersatzfreiheitsstrafen waren demnach in eine gesamte Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln und in einem angemessenen Verhältnis zur konkret verhängten Geldstrafe, zum angedrohten Strafrahmen sowie unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Höchstgrenze des § 16 Abs. 2 VStG mit 46 Stunden festzulegen.

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier